

Mitteilung

im: **Verwaltungsausschuss**

Betreff: Gesplittete Abwassergebühr - rechtliche Prüfung

Bezug: Vorlage 44/06

Anlagen: Bezeichnung:

Die Verwaltung teilt mit:

Bisher werden in Tübingen die Kosten der Abwasserableitung und Behandlung sowohl für das Schmutz- als auch für das Regenwasser entsprechend dem Frischwasserverbrauch der Bevölkerung umgelegt.

Die Diskussion, ob eine gesplittete Abwassergebühr eingeführt werden soll, oder ob der Frischwassermaßstab zur Gebührenkalkulation ausreicht, wird kontrovers geführt. Die Verwaltung hat den Auftrag erhalten zu prüfen, ob die Einführung rechtlich notwendig ist.

Prinzipiell ist für die Gebührenkalkulation das Verursacherprinzip anzuwenden. Demnach ist die getrennte Erhebung der Kosten von Schmutz- und Regenwasser in Form einer gesplitteten Gebühr die korrektere Form, die jedoch nur mit entsprechend hohem Aufwand durchgeführt werden kann.

Die aktuelle Rechtsprechung sieht es deshalb als legitim, auf eine getrennte Erhebung der Gebühr zu verzichten, wenn die zugrunde zu legenden Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung weniger als 12 % beträgt. Sollte dieses Kriterium nicht eingehalten werden, ist eine Gebührenkalkulation auf Grundlage des Frischwassermaßstabes dennoch zulässig, wenn von einer homogenen Siedlungsstruktur ausgegangen werden kann.

In der Verwaltungsratsitzung am 03.04.06 wurde diskutiert, ob die Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr in Tübingen sinnvoll bzw. überhaupt notwendig sei. Der Verwaltung wurde aufgetragen zu prüfen, ob eine rechtliche Notwendigkeit besteht. Es hat sich herausgestellt, dass diese Frage mit internen Kapazitäten nicht zu klären ist. Darauf hin wurden drei Büros, die bereits Erfahrung mit der Ermittlung der Homogenitätsprüfung bzw. der Ermittlung des relevanten Kostenanteils nachweisen konnten, aufgefordert, ein Angebot zu dieser Fragestellung für Tübingen abzugeben. Das Büro mit dem wirtschaftlichsten Angebot wurde zwischenzeitlich beauftragt. Die Auftragssumme beträgt 6356,80 Euro.

Die Untersuchung wird Ende des Jahres abgeschlossen sein. Die Verwaltung wird das Gremium umgehend über das Ergebnis informieren, damit eine Entscheidung getroffen werden kann.